



Entgelte für die Nutzung
der Netzinfrastruktur der

Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH

ab 1. Januar 2026

- vorläufig -

Preisblatt 1

gültig ab 01.01.2026

Entgelte das für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmenetzbereich	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/Jahr		≥ 2.500 h/Jahr	
	Jahresleistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresleistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	26,98	6,82	168,72	1,15
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	32,48	7,46	176,77	1,69
Niederspannungsnetz	43,59	7,96	181,21	2,46

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8 und Preisblatt 9).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 10).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben - sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

gültig ab 01.01.2026

Entgelte für das Monatsleistungssystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmenetzbereich	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	28,12	1,15
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	29,46	1,69
Niederspannungsnetz	30,20	2,46

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8 und Preisblatt 9).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 10).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben - sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

gültig ab 01.01.2026

Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für das Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Preise für Netzreservekapazität ¹⁾			
Entnahmenetzbereich	0 - 200 h/Jahr €/kW/Jahr	201 - 400 h/Jahr €/kW/Jahr	401 - 600 h/Jahr €/kW/Jahr
Mittelspannungsnetz	67,37	80,84	94,31
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	81,20	97,44	113,68
Niederspannungsnetz	99,18	119,01	138,85

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/Jahr bzw. 400 h/Jahr erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/Jahr wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8 und Preisblatt 9).

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

gültig ab 01.01.2026

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (SLP-Kunden)

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Standardkunden und öffentliche Straßenbeleuchtung	85,00	6,16
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (Speicherheizung ¹⁾ , Wärmepumpe und Elektromobilität)	85,00	2,15

¹⁾ Bei gemeinsamer Messung wird innerhalb der Schwachlastzeit (siehe Preisblatt 10) der Arbeitspreis für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG und außerhalb der Schwachlastzeit der Arbeitspreis für Standardkunden sowie einmalig der Grundpreis berechnet.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8 und Preisblatt 9).

Hinzu kommt und die Konzessionsabgabe (Preisblatt 10).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4b

gültig ab 01.01.2026

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH anschließen.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Grundmodul" angewendet. Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.

Die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH veröffentlicht die zeitvariablen Netzentgelte (Modul 3) mit drei Tarifstufen auf seinem kalenderjährlichen Preisblatt. Die Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts (Modul 3) sind in mindestens zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung	€/a	€/a
	netto	brutto
Kosten iMS gemäß MsbG	42,02	50,00
Kosten für die Steuerbox gemäß MsbG	+ 25,21	30,00
[3.750 kWh/a x 6,16 ct/kWh * x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	+ 46,20	54,98
Maximale Reduzierung Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	= 113,43	134,98

Modul 2 - Reduzierter Arbeitspreis *	Arbeitspreis	Arbeitspreis
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto
reduzierter Arbeitspreis Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,46	2,93

* Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung. Für eine Marktllokation, die mit Modul 2 abgerechnet wird, wird kein Grundpreis erhoben.

Modul 3 - Zeitvariables Netzentgelt			Arbeitspreis	Arbeitspreis
Für die Quartale 2 und 3	Zeit ab	Zeit bis	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto
Standardtarif	22:30	00:00	6,16	7,33
Standardtarif	00:00	10:00	6,16	7,33
Niederlasttarif	10:00	16:00	2,46	2,93
Hochlasttarif	16:00	22:30	9,24	11,00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8 und Preisblatt 9).

Hinzu kommt und die Konzessionsabgabe (Preisblatt 10).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

gültig ab 01.01.2026

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen ohne Lastgangmessung ¹⁾

Entnahmestellen	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
	Messstellen-betrieb (inkl. Messung) €/Jahr	Messstellen-betrieb (inkl. Messung) €/Jahr	Messstellen-betrieb (inkl. Messung) €/Jahr	Messstellen-betrieb (inkl. Messung) €/Jahr
Eintarifzähler	10,20	12,00	15,60	30,00
Zweitarifzähler	21,60	23,40	27,00	41,40
Smart Meter Basiszähler nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	24,30	26,10	29,70	44,10
Wandlersatz Niederspannung ²⁾	48,00			

¹⁾ Dieses Entgelt beinhaltet alle Messungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Messung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

gültig ab 01.01.2026

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen mit Lastgangmessung

Entnahmestellen	€/Jahr
Mittelspannungsnetz (inkl. Umspannung Hoch- auf Mittelspannungsnetz)	606,00
davon registrierende Messung Mittelspannung	406,00
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH gestelltem Wandlersatz ¹⁾)	200,00
Niederspannungsnetz (inkl. Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz)	336,00
davon registrierende Messung Niederspannung	288,00
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH gestelltem Wandlersatz ¹⁾)	48,00

¹⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern und in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7

gültig ab 01.01.2026

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (§ 19 StromNEV-Umlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage> .

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8

gültig ab 01.01.2026

Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>.

Letztverbraucher	Entgelt
	Cent/kWh
KWK-Umlage	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

gültig ab 01.01.2026

Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>.

Letztverbraucher	Entgelt
	Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

gültig ab 01.01.2026

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt
	Cent/kWh
Bei Entnahmen von Tarifikunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (alle Gemeinden im Netzgebiet)	1,32
Bei Entnahmen von Tarifikunden in Schwachlastzeit ¹	Cent/kWh
einheitlich	0,61
Bei Entnahmen von Sondervertragskunden ^{2,3}	Cent/kWh
einheitlich	0,11

¹ Die Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH liegen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr. Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert. Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

² Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern, unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 11

gültig ab 01.01.2026

Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH	Entgelte in €
	netto
innerhalb der regulären Arbeitszeit	
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	65,00
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	65,00
erfolgreiche Unterbrechung	56,00
außerhalb der regulären Arbeitszeit	
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	131,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	30,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	30,00

Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist bis 15:30 Uhr der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH mitzuteilen.

Für alle Aufträge die nach 15:30 Uhr angemeldet werden, erfolgt die Wiederherstellung am nächsten Werktag.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sonstiges

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Messstelle).

Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage.

Weitere Serviceleistungen können individuell vereinbart werden.

Die Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses oder Bescheides durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) – vor.